

173 **Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung eines Sonderprogramms
zur Förderung der Schaffung von Wohnraum
in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf
vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 257)**

Vom 7. August 2018

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 24. Januar 2017 (Amtsbl. I S. 257) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nr. 2.7 wird wie folgt gefasst:
 - „2.7 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 2.7.1 Für Art, Umfang und Höhe der Zuwendung gelten die jeweiligen Regelungen der für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms erlassenen Verwaltungsvorschriften (Programmvorschriften 2016).
 - 2.7.2 Abweichend von Nr. 3.1.2 der Programmvorschriften 2016 beträgt der Fördersatz bei Neubaumaßnahmen bis zu 1.750 Euro je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche. Nr. 1.3.4 Satz 3 der Programmvorschriften 2016 findet keine Anwendung.
 - 2.7.3 Abweichend von Nr. 3.2.2 der Programmvorschriften 2016 beträgt der Fördersatz bei Maßnahmen des Wohnungsbaus unter wesentlichem Bauaufwand bis zu 1.500 Euro je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche. Nr. 1.3.4 Satz 3 der Programmvorschriften 2016 findet keine Anwendung.“
2. Nr. 2.8.1 wird wie folgt gefasst:
 - „2.8.1 Die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift kann durch die Gewährung eines einmaligen Tilgungszuschusses ergänzt werden. Die Bewilligung des Tilgungszuschusses setzt voraus,

dass der Zuwendungsempfänger sich einer Verlängerung der Miet- und Belegungsbindung unterwirft. Unter diesen Voraussetzungen beträgt der Tilgungszuschuss

- 25 vom Hundert des vollausgezahlten Förderdarlehens bei einer Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen um 5 Jahre auf insgesamt 20 Jahre,
- 30 vom Hundert des vollausgezahlten Förderdarlehens bei einer Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen um 10 Jahre auf insgesamt 25 Jahre.“

Artikel 2

Die Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Bereits vorliegende und noch nicht durch Förderzusage bewilligte Förderanträge können auf formlosen Antrag auf die neuen Fördersätze umgestellt werden, soweit dadurch im Einzelfall keine Überfinanzierung eintritt.

Saarbrücken, den 7. August 2018

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon